

Hauptsatzung der Stadt Langen (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am 14.12.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt neben der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zwei weitere Mitglieder zur Vertretung.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung nach außen. Das gleiche gilt für die von der Stadtverordnetenversammlung betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, soweit nicht aus ihrer Mitte ein anderes Mitglied besonders beauftragt ist.
- (3) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen sowie bei mehrmaligem ungerechtfertigtem Fernbleiben kann die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied von den Sitzungen ausschließen und zwar längstens für drei Monate.

§ 2

Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat und acht weiteren Stadträtinnen oder Stadträten.
- (2) Die Stellen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates sind hauptamtlich.

§ 3

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich um das Wohl der Stadt ganz besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtälteste oder Stadtältester Mitglied im Magistrat: Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Bürgermeisterin oder Bürgermeister: Altbürgermeisterin oder Altbürgermeister

Mitglied im Ausländerbeirat: Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

§ 4 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder zur Vertretung.
- (4) Die Anhörung des Ausländerbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat gemäß § 88 Abs. 2 HGO erfolgt in der Regel schriftlich. Eine mündliche Anhörung erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

§ 4a Jugendforum Langen

- (1) Das Jugendforum Langen besteht aus mindestens 15 und maximal 45 Mitgliedern.
- (2) Die Zusammensetzung des Jugendforums wird in der Satzung des Jugendforums geregelt.
- (3) Das Jugendforum hat für alle Belange der Stadt Langen ein Antragsrecht in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse (Gremien der Stadt Langen). Darüber hinaus besteht ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht nach § 8c HGO.
- (4) Eine Anhörung erfolgt in der Weise, dass jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse zur Ausübung ihrer Beteiligungsrechte entsandt werden. Dort haben sie Rederecht.
- (5) Vorschläge werden schriftlich beim Magistrat eingereicht. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Langen erfolgen - vorbehaltlich Abs. 5 - durch kostenfreie Bereitstellung auf der Internetseite www.langen.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Offenbach-Post (ehemals Langener Zeitung) unter Angabe der städtischen Internetseite hingewiesen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter www.langen.de/de/stadtrecht.html dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung.

- (4) Darüber hinaus sind Satzungen und Verordnungen für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von sieben Arbeitstagen, sofern gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgesehen ist, während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses, Südliche Ringstr. 80, 63225 Langen (Hessen). Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung werden Gegenstand, Ort und Zeit der Auslegung durch Abdruck in der Offenbach-Post (ehemals Langener Zeitung) bekanntgegeben. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung werden auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen vermerkt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) werden zusätzlich in das Internet (www.langen.de) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zugänglich gemacht.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslegungsfrist endet, vollendet.
- (7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
- (8) Für die Vor- und Nachbereitung von Wahlen und Abstimmungen sowie für Einladungen zu Bürgerversammlungen und zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ein vollständiger Abdruck in der Offenbach-Post (ehemals Langener Zeitung).
- (9) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag. In diesen Fällen wird die Bekanntgabe, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 nachgeholt.

§ 6 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Langen wird ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 7 Stadtwappen und Stadtflagge

Das Stadtwappen zeigt in Gold einen grünen Eichenzweig mit drei roten Eicheln, unten überdeckt mit einem gestummelten schwarzen Ast.

Die Stadtflagge zeigt auf der breiten, weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Gemeindewappen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 02.06.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2021, außer Kraft.

Langen (Hessen), 19.12.2023
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Ausfertigungsformel:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen (Hessen), 19.12.2023
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 22. Dezember 2023 im Internet bereitgestellt. Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 22. Dezember 2023 in der Langener Zeitung und auf der Internetseite der Stadt Langen.